VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn
VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Steueramt des Kanton Solothurn
Rechtsdienst
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn

Solothurn, 25. Mai 2024/BL

Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2024 und 2025

Sehr geehrter Herr Landammann, geschätzter Peter
Sehr geehrter Chef Steueramt, werter Thomas
Geschätzte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Unterlagen zur Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2024 und 2025. Gerne nehmen wir zu diesem Entwurf Stellung.

Ausgangslage

Die finanzielle Lage der Solothurner Einwohnergemeinden liegt unter dem schweizweiten Mittelwert. Sowohl in den Städten wie auch in kleineren, ländlichen Gemeinden sehen die Aussichten nicht rosig aus. Angesichts verschiedener anstehender Projekte (familienergänzende Kinderbetreuung, Altersstrategie, eBauSo, etc.) sind bereits heute erhebliche Mehrkosten für die kommenden Jahre zu erwarten. Viele Gemeinden sind aktuell an der Erarbeitung von Spar- und Optimierungsmassnahmen, um diese künftigen Aufgaben finanzieren zu können.

Auswirkungen auf Gemeinden

Die letzten Revisionen beim Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern verursachten teils oft höhere Mindereinnahmen, so muss auch bei der jetzigen Teilrevision mit klaren Mindereinnahmen gerechnet werden. Aufgrund der finanziellen Aussichten und den kommenden Mehraufwendungen ist diese Teilrevision für viele Einwohnergemeinden finanziell nicht oder nur sehr schwer zu verkraften.

Entlastung des Kantonalen Steueramts

Weiter soll mit dieser Teilrevision das Kantonale Steueramt entlastet werden. Eine Entlastung sollte sich aber auch finanziell auswirken, leider werden in diesem Entwurf die Entlastungen nur sehr vage beschrieben und es muss damit gerechnet werden, dass sich der Verwaltungsaufwand aufgrund dieser Teilrevision nicht verringert.

Gemäss § 187 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern tragen der Staat und die Einwohnergemeinden die Kosten des Veranlagungsverfahrens je zur Hälfte. Damit sinkt der Druck für den Kanton, die Kosten des Veranlagungsverfahrens tief zu halten. Die Gemeinden haben leider keine Möglichkeit, auf diese Kosten Einfluss zu nehmen.

Der Kanton bietet neu für die Gemeinden das Einheitsinkasso zu sehr günstigen Konditionen an. Diese beiden Kostenmodelle unterscheiden sich sehr stark. Damit der Kanton gewillt ist, die Kosten des Veranlagungsverfahren so zu halten, dass ein optimales Kosten-Nutzenverhältnis besteht, müsste der Kanton auch bei den Kosten des Veranlagungsverfahrens die hauptsächliche Last tragen.

Wir beantragen deshalb, dass mit dieser Teilrevision § 187 des Gesetzes so angepasst wird, dass der Kanton neu mindestens 2/3 und die Einwohnergemeinden 1/3 der Kosten des Veranlagungsverfahrens tragen.

Zu den beiden Vernehmlassungspunkte i.S. «Aufhebung Solidarhaftung» und «Erhöhung des Steuerabzugs für bezahlte Krankenkassenprämien und Zinsen für Sparkapitalien» nimmt der VSEG sowie der VGSo nicht Stellung, an keine einheitliche Meinung im Vorstand gefunden werden konnte.

Zum Fragebogen:

Gesetzesvorschlag	**Ja**	**Ja mit Vorbehalt**	**Nein**	**Keine Aussage**
				Zutreffendes bitte ankreuzen
1. Einführung einer Meldepflicht für Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Botschaft, Ziffer 3.3)				
Soll eine Meldepflicht für Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) an das Steueramt eingeführt werden?	X			
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen: -				

2. Aufhebung der Solidarhaftung (Botschaft, Ziffer 3.4)				
Soll die Solidarhaftung von Ehegatten für die Staats- und Gemeindesteuern auch bereits bei einer Ehetrennung (und nicht bloss bei einer Zahlungsfähigkeit) auf Antrag aufgehoben werden?				

Gesetzesvorschlag	Ja	Ja mit Vorbehalt	Nein	Keine Aussage
				Zutreffendes bitte ankreuzen
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen: Hierzu nehmen wir nicht Stellung, da der VSEG hier keine einheitliche Meinung vertritt.				

3. Künstliche Intelligenz (Botschaft, Ziffer 3.5)				
Sollen im Steuergesetz die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um künftig vollautomatische Veranlagungsverfügungen erlassen zu können?	X			
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen: Mit der Bitte um nochmalige Überprüfung der Kosteneinsparungen. Es soll klar aufgezeigt werden, welche Kosten dadurch eingespart werden können.				

4. Wechsel des Systems der Indexierung (Botschaft, Ziffer 3.7)				
Soll bezüglich Teuerungsausgleich vom derzeit geltenden System einer obligatorischen Indexierung zu einer automatischen Indexierung gewechselt werden?	X			
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen: -				

5. Erhöhung des Steuerabzugs für bezahlte Krankenkassenprämien und Zinsen für Sparkapitalien (Botschaft, Ziffer 3.9)				
Soll der Abzug für bezahlte Krankenkassenprämien und Zinsen für Sparkapitalien von derzeit maximal 5'000 Franken für Verheiratete und Personen in eingetragener Partnerschaft und maximal 2'500 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen erhöht werden?				
– Ja, wie vorgeschlagen maximal auf 5'500 / 2'750 Franken				
– Ja, aber auf einen tieferen Maximalbetrag (bitte bei Begründung angeben)				
– Ja, aber auf einen höheren Maximalbetrag (bitte bei Begründung angeben)				
– Nein				

Gesetzesvorschlag	Ja	Ja mit Vorbehalt	Nein	Keine Aussage
		Zutreffendes bitte ankreuzen		
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen: Hierzu nehmen wir nicht Stellung, da der VSEG hier keine einheitliche Meinung vertritt.				

6. Änderung für Konkubinatspaare bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer (Botschaft, Ziffer 3.11)				
– Soll für die steuerliche Privilegierung von Konkubinatspaaren auf eine ununterbrochene Wohngemeinschaft von mindestens fünf Jahren mit gleichem steuerlichen Wohnsitz abgestellt werden (wie vorgeschlagen)?	X			
– Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind: Sollen Konkubinatspaare in der Klasse 3 (vorher Klasse 5) eingeordnet werden?	X			
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen: -				

Abschliessende Anmerkungen

Wir fordern, dass die angepriesene Reduktion des Verwaltungsaufwands der kantonalen Steuerverwaltung transparent aufgeschlüsselt wird und mögliche Stellenreduktionen klar ausgewiesen werden. Weiter muss mit dem Kostenteiler für das Veranlagungsverfahren ein Anreiz geschaffen werden, das Veranlagungsverfahren möglichst effizient zu vollziehen, entsprechend soll der Staat neu mindestens 2/3 und die Einwohnergemeinden 1/3 der Kosten des Veranlagungsverfahrens tragen, um hier die Kosteneffizienz zu fördern.

Der VSEG wie auch der VGSo danken für die Berücksichtigung der vorgängig erläuterten Forderungen und halten entschieden fest, dass eine Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern welche erneut zu Mindereinnahmen bei den meisten Gemeinden führen wird, in der jetzigen Form so in den Grundzügen nicht unterstützt werden kann..

Freundliche Grüsse

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Der Präsident

Roger Siegenthaler

Der Geschäftsführer

Thomas Blum

VERBAND DES GEMEINDEPERSONALS DES KANTONS SOLOTHURN

Der Präsident

Gaston Barth